Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Februar

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 8. Februar 1894.

Inhalt.

Gesetz: die Erbauung einer Nebenbahn von Haltingen nach Kandern betreffend.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend; die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus Frankreich betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1890 und 1891 beziehungsweise 1891 und 1892 betreffend.

Gesetz.

(Vom 3. Februar 1894.)

Die Erbauung einer Nebenbahn von Haltingen nach Kandern betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer der Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 zu unterstellenden normalspurigen Eisenbahn von Haltingen nach Kandern kann einem Unternehmer oder einer Unternehmergesellschaft überlassen werden.

Artikel 2.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers der Bahn werden in einer besonderen vom Ministerium Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit Unserer Genehmigung zu ertheilenden und alsdann zu veröffentlichenden Konzession festgestellt.

Artikel 3.

In der Konzession ist dem Staat das Recht zu wahren, das Eigenthum der Bahn nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren vom Zeitpunkt der Betriebseröffnung an jederzeit anzukaufen.

Außerdem ist der Staatsaufsichtsbehörde darin vorzubehalten:

1. die Feststellung der Bahnlinie, die Bestimmung der Zahl und Lage der Stationen, die Feststellung der Projekte für die baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie für die Betriebsmittel und ihrer Anzahl vor und nach Inbetriebnahme der Bahn;
2. die Genehmigung und Abänderung des Fahrplanes;
3. die Genehmigung des Tarifs der Beförderungspreise, sowie die Abänderung derselben.

Artikel 4.

Dem Unternehmer können folgende Rechte zugesichert werden:

1. Tax- und Sportelfreiheit in allen den Bau und Betrieb der Bahn betreffenden Angelegenheiten.
2. In Bezug auf die Zwangsabtretungen des für die Bahn sammt Zugehörde erforderlichen Geländes die Anwendbarkeit der bei dem Bau von Staatsbahnen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, wobei der Unternehmer zu der Expropriationskommission (Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 1838) einen Bevollmächtigten zu ernennen hat.
3. Befreiung des Unternehmers bezüglich derjenigen Grundstücke und Gebäude aller Art, deren Erwerbung für die Eisenbahn und deren Beiwerke erforderlich ist, von der Entrichtung der Liegenschafts- und Schenkungsaccise, sowie der Kaufbriefgebühren.
4. Die Befreiung des Unternehmers in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, sowie den sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen.

Das bei dem Unternehmen verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Auf die Kautionen, welche der Unternehmer nach den Konzessionsbedingungen bei der Amortisationskasse zu hinterlegen haben wird, ist das Gesetz vom 22. Juni 1837 anwendbar.

Artikel 5.

Die unentgeltliche Mitbenützung der vorhandenen Anlagen auf der Anschlußstation Haltingen kann dem Unternehmer gestattet und die für die Seitenbahn hier erforderliche Besorgung des Stations- und Expeditionsdienstes von der Staatsbahnverwaltung ohne Entgelt übernommen werden.

Artikel 6.

Unter der Voraussetzung, daß von den betheiligten Gemeinden der gesammte, zur Herstellung der Bahn erforderliche Grund und Boden unentgeltlich und lastenfrei zur Verfügung gestellt und außerdem ein Baukostenzuschuß in der zur Ermöglichung des Unternehmens erforderlichen Höhe aufgebracht wird, kann neben den Vergünstigungen in Artikel 4 und 5 für die Ausführung der Bahn vom Staat noch ein einmaliger unverzinslicher und nicht rückzahlbarer, aus Beständen der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu schöpfender Beitrag von 20 000 ℳ für das Kilometer Bahnlänge gewährt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Staatsbeitrag kommt erst mit Vollendung des Baues und zwar unmittelbar nach erfolgter Betriebseröffnung zur Auszahlung.

Artikel 7.

Nur mit Zustimmung der Staatsregierung können die Bahnanlagen im Ganzen oder Einzelnen veräußert, verpachtet, verpfändet oder sonst belastet, auch Vorzugs-, gesetzliche oder richterliche Unterpfandsrechte daran erworben werden.

Artikel 8.

Die Wirksamkeit des Gesetzes erlischt mit Ablauf des Jahres 1896, wenn bis dahin der Bau nicht vollendet ist. Mit Unserer Genehmigung kann die Wirksamkeit des Gesetzes jedoch noch auf ein weiteres Jahr erstreckt werden.

Gegeben zu Karlsruhe, den 3. Februar 1894.

Friedrich.

von Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Seyb.

Bekanntmachung.

(Vom 29. Januar 1894.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den in der Anlage bezeichneten österreich-ungarischen Bezirken ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21.)

Die diesseitige Bekanntmachung vom 27. Dezember v. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1894 Seite 1) tritt außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 29. Januar 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. H. von Reck.

Anlage.

A. **Oesterreich.**

Bezirkshauptmannschaften: Komotau, Brüx, Teplitz, Aussig, Leitmeritz, Raudnitz, Melnik, Schlan, Saag und Laun.

Bezirkshauptmannschaften: Saybusch, Biala, Chrzanow, Wadowice, Krakau, Wielicka, Myslenice, Bochnia, Limanowa, Neumarkt, Neusandec, Brzesko, Dabrowa, Tarnow und Grybow, ferner die Stadt Krakau.

B. **Ungarn.**

Komitate: Arva, Zips, Liptau, Thurocz, Trentschin, Neutra, Sohl, Bars, Hont, Nograd, Preßburg, Komorn und Gran.

Bekanntmachung.

(Vom 3. Februar 1894.)

Die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus Frankreich betreffend.

Wegen starker Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Frankreich wird die Ein- und Durchfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Frankreich über die Schweiz auf Grund des §. 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, mit Wirkung vom 8. d. M. ab bis auf Weiteres verboten.

Karlsruhe, den 3. Februar 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Arnold.

Bekanntmachung.

(Vom 2. Februar 1894.)

Die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1890 und 1891 beziehungsweise 1891 und 1892 betreffend.

Zufolge Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 25. Januar d. J. wird nachstehende Adresse der beiden Kammern der Ständeversammlung, die Rechnungsnachweisungen

über den Vollzug der Budgets sämmtlicher Ministerien für 1890 und 1891 (Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen) sowie die summarische Nachweisung über die in den Jahren 1891 und 1892 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 2. Februar 1894.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Buchenberger.

Vdt. Diefenbacher.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die Zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuer Stände hat die ihr vorgelegten Rechnungsnachweisungen über den Vollzug der Budgets sämmtlicher Ministerien für 1890 und 1891, sowie die Nachweisungen über die in den Jahren 1891 und 1892 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, bestehend:

a. in den Hauptstaatsrechnungen nebst Betriebsfondsdarstellungen für die Jahre 1891 und 1892;
b. in den Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänengrundstockskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1891 und 1892 und
c. in den Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige für die Jahre 1891 und 1892,

zur Kenntniß genommen und dazu keine dieselbe beanstandende Bemerkung zu machen gefunden.

In tiefster Ehrfurcht legen wir diese Beschlüsse der Kammer vor dem Throne Euerer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 10. Januar 1894.

Im Namen
der unterthänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Freiherr von Bodman.
Heimburger.
Gießler.
Koelle.

Die Erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei.

Karlsruhe, den 20. Januar 1894.

Im Namen
der unterthänigst treugehorsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Wilhelm, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
A. Freiherr von Rüdt.
J. Ferd. Freiherr von Bodman.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. VI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 13. Februar 1894.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Thieren aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 9. Februar 1894.)

Die Einfuhr von Thieren aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in der österreichischen Mast- und Kontumazanstalt Bielitz-Biala ausgebrochen ist, wird die Einfuhr und Durchfuhr von Schweinen aus Bielitz-Biala mit sofortiger Wirkung bis auf Weiteres verboten.

Karlsruhe, den 9. Februar 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Arnold.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. VII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 15. Februar 1894.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 11. Februar 1894.)

Die Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in der österreichischen Kontumaz- und Mastanstalt in Wiener-Neustadt ausgebrochen ist, wird die Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus Wiener-Neustadt mit sofortiger Wirkung bis auf Weiteres verboten.

Karlsruhe, den 11. Februar 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A.
Schenkel.

Vdt. H. von Reck.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 24. Februar 1894.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: den Vollzug des Gesetzes über die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene, vom 14. Januar 1894, betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 8. Februar 1894.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene, vom 14. Januar 1894, betreffend.

In der Anlage werden die vom Königlich Preußischen Kriegsministerium unter dem 25. Januar 1894 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 14. Januar 1894, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene (Reichsgesetzblatt 1894 Seite 107) veröffentlicht.

Karlsruhe, den 8. Februar 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. H. von Reck.

Kriegsministerium. Berlin den 25. Januar 1894.

Ausführungsbestimmungen

zu dem Gesetz vom 14. Januar 1894, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene.

A. Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamte.

Die Zuschüsse, welche auf Grund der §§. 1 und 4 den pensionirten, in Folge der Kriege vor 1870 invalide 2c. gewordenen Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten vom 1. April 1893 ab zuständig sind, werden denselben von der Pensionsabtheilung des Kriegsministeriums angewiesen werden, ohne daß es dieserhalb zunächst eines besonderen Antrages seitens der Betheiligten bedarf. Zu §§. 1 u 4.

Bei der großen Zahl dieser Pensionäre ist es jedoch nicht möglich, sie sämmtlich vor Ende März 1894 zu befriedigen.

Diejenigen vorgenannten Offiziere 2c., denen über die Anweisung der ihnen vermeintlich zuständigen Gebührnisse bis Ende März 1894 noch keine Mittheilung zugegangen ist, wollen sich sodann in dieser Angelegenheit an die vorgenannte Abtheilung wenden.

B. Militärpersonen der Unterklassen.

Zu §§. 1 u. 4. Die Höhe der Zuschüsse, welche den Invaliden aus den Kriegen vor 1870 zu den bisherigen Invaliden-Gebührnissen zu gewähren sind, ergibt sich aus dem Mehrbetrag der nach dem Gesetze vom 27. Juni 1871 nebst den dazu ergangenen Abänderungen zu berechnenden Pensionen und Pensionszulagen.

Zur Ermittelung des Zuschußbetrages sind sonach in Ansatz zu bringen:

a) die dem Grade der Erwerbsunfähigkeit entsprechende Pensionsklasse,

b) die Kriegszulage,

c) Verstümmelungszulagen,

d) die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins.

Zu a) Pensionen.

Da in dem Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 5 Pensionsklassen, in dem Gesetze vom 6. Juli 1865 nur 4 dergleichen vorgesehen sind, ist es nicht angängig, an Stelle der nach dem letzteren Gesetze gewährten Pensionsklasse ohne Weiteres dieselbe Klasse des Gesetzes vom 27. Juni 1871 in Ansatz zu bringen; es ist vielmehr in jedem einzelnen Falle zu prüfen, welche Pensionsklasse nach dem Grade der bei dem Invaliden festgestellten Erwerbsunfähigkeit zuständig sein würde. So ist z. B. für einen Invaliden, der die Pension 1. Klasse des Gesetzes vom 6. Juli 1865 bezieht, die 1. Klasse des Gesetzes vom 27. Juni 1871 nur dann als zuständig zu berechnen, wenn bei demselben, neben völliger Erwerbsunfähigkeit, durch das die Invalidität bedingende Leiden zugleich ein Krankheitszustand besteht, der fremde Wartung und Pflege erfordert.

Bestehen über die Zulässigkeit der Annahme eines solchen Zustandes Zweifel, dann ist die ärztliche Untersuchung und Begutachtung des Invaliden nach dieser Richtung hin zu veranlassen.

Invalide, welche einfach verstümmelt sind, werden als gänzlich erwerbsunfähig, solche, die mehrfach verstümmelt sind, als fremder Wartung und Pflege bedürftig angesehen.

Zu b) Kriegszulage.

Für diejenigen Invaliden, welche bereits zur Verwundungszulage des §. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 bz. des §. 1 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 im Betrage von 6 Mk. anerkannt sind, ist die Kriegszulage von 9 Mk. als zuständig zu berechnen.

Bei den übrigen Invaliden, gleichviel, ob deren Invalidität durch äußere oder innere Kriegsdienstbeschädigung veranlaßt worden ist, kommt die Kriegszulage mit dem Betrage von 9 Mk. neu in Berechnung.

Zu c) Verstümmelungszulagen.

Diejenigen Invaliden, welchen bereits Verstümmelungszulagen des §. 13 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 bz. des §. 1 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 bewilligt sind, erhalten diese Zulagen nach den höheren Sätzen des §. 72 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Im Uebrigen ist sowohl bei diesen wie auch bei denjenigen Invaliden aus den Kriegen vor 1870, welchen Verstümmelungszulagen nicht bewilligt sind, die Frage bezüglich der Zuständigkeit derartiger Zulagen unter Zugrundelegung der günstigeren Bestimmungen des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 zu erörtern.

In zweifelhaften Fällen ist Klarstellung der Frage, ob einfache oder mehrfache Verstümmelung vorliegt, durch ärztliche Untersuchung und Begutachtung herbeizuführen.

Zu d) Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins.

Neben einer Verstümmelungszulage ist die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins nur in der bisherigen Höhe von 9 Mk. zuständig.

Für die übrigen im Genusse der Zulage des §. 14 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 sich befindenden Invaliden aus den Kriegen vor 1870 ist die beregte Zulage nach dem Satze von 12 Mk. als zuständig zu berechnen.

In Fällen, in denen bei der Art des die Invalidität bedingenden Leidens — wie z. B. bei Epilepsie — §. 27 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 — es gerechtfertigt erscheint, die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins neu in Ansatz zu bringen, sind bezügliche Anträge dem Departement für das Invalidenwesen zur Entscheidung vorzulegen. Vorher ist jedoch festzustellen, daß der Invalide von dem Civilversorgungsschein niemals Gebrauch gemacht, auch den Schein selbst durch rechtskräftiges Erkenntniß nicht verwirkt hat.

Die vorstehenden Ausführungen finden gleichmäßige Anwendung auf die im §. 58 der Instruktion vom 26. Juni 1877 bezeichneten Kriegsinvaliden mit Ausnahme der unter d und f ebendaselbst bezeichneten Invaliden.

Die Mehrbeträge der ermittelten höheren Invaliden-Gebührnisse sind vom 1. April 1893 ab, als dem Eintritte der verbindlichen Kraft des Gesetzes, zu gewähren. Zu §. 5.

Die Bezirkskommandos haben alsbald durch allgemeine öffentliche Bekanntmachung die in Betracht kommenden Invaliden aufzufordern, sich unter Beibringung ihrer Militärpapiere und des Pensions-Quittungsbuches zur Erlangung der nach §. 1 des Gesetzes vom 14. Januar 1894 zu gewährenden Pensionszuschüsse persönlich oder schriftlich bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel anzumelden. Zu §. 6.

Nach Beschaffung der Invalidenakten ist zunächst festzustellen, daß der Invalide den Anspruch auf die ihm s. Z. zuerkannten Invaliden-Gebührnisse durch strafgerichtliches Erkenntniß nicht verloren hat.

Eine Vervollständigung der Invalidenakten durch Einforderung von Auszügen aus Kriegsstammlisten, Lazarethpapieren und dergleichen ist nicht erforderlich; dagegen müssen die ärztlichen Zeugnisse über die Folgen der erlittenen Kriegsdienstbeschädigung sowie die Anerkennungs-Verfügungen des Generalkommandos in den Akten unbedingt vorhanden sein.

Von derjenigen Anerkennungs-Verfügung ausgehend, durch welche die Gebührnisse bewilligt worden sind, die der Invalide gegenwärtig bezieht, ist der Mehrbetrag der höheren Invaliden-Gebührnisse nach beiliegendem Muster durch die zuständigen Bezirkskommandos zu berechnen und die Bewilligung der Zuschüsse von Fall zu Fall auf dem Dienstwege bei den Königlichen Generalkommandos zu beantragen. Muster I.

Eine Beschleunigung der Anweisungen ist anzustreben, und sind daher bestimmte Zeitfristen für Einreichung der Anträge der Bezirkskommandos nicht festzusetzen.

Bestehen über die Zuständigkeit der in Ansatz zu bringenden Pensionsbeträge Zweifel, dann ist in solchen Fällen die Entscheidung des Kriegsministeriums, Departements für das Invalidenwesen, einzuholen.

Die Anerkennungs-Verfügungen, in welchen ersichtlich zu machen ist, daß es sich um „Pensionszuschüsse zufolge Gesetzes vom 14. Januar 1894" handelt, haben nur auf Zahlung des monatlichen Mehrbetrages der gegen früher zuständigen — nicht aber auf den Gesammtbetrag der Invaliden-Gebührnisse — zu lauten.

In gleicher Weise ist zu verfahren hinsichtlich der Pensionszuschüsse, welche den etwa jetzt noch neu anzuerkennenden Invaliden aus den Kriegen vor 1870 zu gewähren sind.

Anfangs Dezember 1894 ist dem Departement für das Invalidenwesen eine Nachweisung nach beiliegendem Muster einzureichen.

Muster II.

C. Bewilligungen für Hinterbliebene.

Zu §§. 3 u. 4. I. Die aus §. 3 des Gesetzes sich ergebende Gleichstellung der Hinterbliebenen von Theilnehmern an den Kriegen vor 1870 mit denen von 1870/71 hat

1. die Erhöhung der den Wittwen nach Maßgabe früherer gesetzlicher oder landesherrlicher Bestimmungen und Verfügungen bewilligten Sätze auf diejenigen des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 zur Folge; sie gewährt ferner
2. ein neues Versorgungsrecht:
   a) für die Ehefrauen der nach den früheren Kriegen Vermißten und für diejenigen Wittwen, denen die Unterstützung bisher mangels ihrer Bedürftigkeit hat versagt oder nach Beseitigung der Bedürftigkeit hat entzogen werden müssen,
   b) für diejenigen Wittwen, deren Ehemann an den Folgen einer durch den Krieg verursachten inneren oder äußeren Beschädigung innerhalb eines Jahres nach dem den betreffenden Krieg beendigenden Frieden verstorben ist,
   c) für diejenigen Eltern und Großeltern, welche Ansprüche im Sinne des letzten Absatzes der §§. 42 und 96 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 begründen können.

Zu I. 1. Die Zahlbarmachung der erhöhten Sätze wird seitens der Unterstützungsabtheilung des Kriegsministeriums veranlaßt werden.

Besonderer Anträge seitens der Hinterbliebenen bedarf es dieserhalb erst, wenn bis zum 31. März 1894 die Anweisung nicht erfolgt ist.

Zu I. 2. a.—c. Die Hinterbliebenen der hier bezeichneten Kategorien haben ihre Ansprüche bei dem zuständigen Landrathsamte (Bezirksamt, Kreisdirektion 2c.) oder der Polizeiverwaltung ihres Wohnortes geltend zu machen.

Die über die Vorbereitung der Anträge auf gesetzliche Wittwen- 2c. Beihülfen durch die genannten Dienststellen, über Form, Begründung u. s. w. derselben gegebenen

Bestimmungen gelten auch für die vorliegenden Fälle. Die Landrathsämter 2c. geben die vorbereiteten Anträge an die zuständigen Regierungen 2c. weiter. Von Letzteren werden die erhobenen Ansprüche geprüft und diejenigen, welche sich zweifellos als unbegründet erweisen, ohne Weiteres zurückgewiesen, die begründet erscheinenden Anträge dagegen der Unterstützungsabtheilung des Kriegsministeriums zur weiteren Veranlassung vorgelegt.

II. Von den den Wittwen schleswig-holsteinscher Heeresangehörigen auf Grund der Bundesgesetze vom 14. Juni 1868 (§. 6 Absatz 1) und vom 3. März 1870 (§. 8 Absatz 1) [Bundes-Gesetzblatt 1868 Seite 335 und Bundes-Gesetzblatt 1870 Seite 39] bewilligten Beihülfen können nur diejenigen auf die im Militär-Pensionsgesetze vom 27. Juni 1871 vorgesehenen Sätze erhöht werden, welche gewährt worden sind, weil der den Anspruch begründende Heeresangehörige entweder in den Feldzügen 1848 bis 1850 geblieben oder an den erlittenen Verwundungen oder an den Folgen einer durch den Krieg verursachten inneren oder äußeren Beschädigung innerhalb eines Jahres nach der Auflösung der vormaligen schleswig-holsteinschen Armee gestorben ist.

Wegen Neubewilligung von Unterstützungen an Hinterbliebene früherer Angehörigen der schleswig-holsteinschen Armee gilt das vorstehend unter I. 2 a—c Gesagte.

III. Der Erlaß des Departements für das Invalidenwesen vom 22. Oktober 1887 — Nr. 2027/9. 87. C. 2 —, betreffend die gnadenweise Gewährung von Unterstützungen aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der Reichs-Hauptkasse an die Hinterbliebenen von Kriegsinvaliden aus dem Kriege 1870/71, findet auf die Hinterbliebenen von Kriegsinvaliden aus den Kriegen vor 1870 gleichmäßige Anwendung.

IV. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß den Wittwen im Falle ihrer Wiederverheirathung mit einem Deutschen die Unterstützung noch auf 12 Monate belassen bleibt.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

I. Die sämmtlichen Zuschüsse unterliegen den Bestimmungen über das Ruhen der Pension nach Maßgabe des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871, der Novelle vom 22. Mai 1893, des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 und der zu diesen Gesetzen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen. I. Zu §§. 1 u. 2.

Die etwa erforderliche Pensions-Neuregelung erfolgt, soweit sie nicht in Betreff der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten mit der Anweisung nach Maßgabe des oben unter A Bestimmten bereits von der Pensionsabtheilung des Kriegsministeriums bewirkt wird, durch die zuständige Regierung 2c. auf Anzeige der dem betreffenden Pensionär vorgesetzten Dienstbehörde (Anstellungsbehörde).

Der Pensionär hat zur Vermeidung von Pensionsüberhebungen seiner vorgesetzten Dienstbehörde von der erfolgten Mehrbewilligung sofort Anzeige zu machen.

II. Die Verrechnung der bewilligten Zuschüsse und Unterstützungen erfolgt bei denjenigen Titeln des Etats-Kapitels 80 (Invaliden-Pensionen 2c. in Folge der Kriege vor 1870), unter welchen die bisherigen gesetzlichen Bewilligungen nachgewiesen werden.

Bronsart v. Schellendorff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Muster I. **Berech-**

des dem Invaliden aus dem Kriege 18 . . , ehemaligen . . . . . N. N. zu N., gemäß Gesetzes

Lfde. Nr.	Charge	Vor- und Zunamen	Wohnort	Grad der Dienst- und Erwerbsunfähigkeit	Bezieht an Invaliden-Gebührnissen nach dem Gesetze vom 6. Juli 1865								
					Pension				Verwundungszulage	Verstümmelungszulagen		Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins	Hat den Civilversorgungsschein
					I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse		einfach	mehrfach		
					M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
1.	Feldwebel, Invalide aus dem Kriege 1848	N. N.	N. N.	Dauernd ganzinvalide, völlig erwerbsunfähig, einfach verstümmelt, untauglich zur Verwendung im Civildienst, in Folge Verwundung vor dem Feinde.	30	.	.	.	6	15	.	9	.
2.	Unteroffizier, Invalide aus dem Kriege 1864	N. N.	N. N.	Dauernd ganzinvalide, größtentheils erwerbsunfähig in Folge äußerer Kriegsdienstbeschädigung.	.	15	.	.	.	.	.	.	ja
3.	Musketier, Invalide aus dem Kriege 1866	N. N.	N. N.	Dauernd ganzinvalide, größtentheils erwerbsunfähig in Folge innerer Kriegsdienstbeschädigung.	.	12	.	.	.	.	.	.	ja
4.	do.	N. N.	N. N.	wie vor, jedoch völlig erwerbsunfähig und untauglich zur Verwendung im Civildienst — innere Kriegsdienstbeschädigung.	18	.	.	.	.	.	.	9	.
5.	do.	N. N.	N. N.	Dauernd ganzinvalide, theilweise erwerbsunfähig in Folge Verwundung vor dem Feinde.	.	.	7,5	.	6	.	.	.	nein schlechte Führung
6.	do.	N. N.	N. N.	Dauernd ganzinvalide — in Folge äußerer Kriegsdienstbeschädigung.	.	.	.	3	.	.	.	.	ja
7.	do.	N. N.	N. N.	Dauernd ganzinvalide, völlig erwerbsunfähig, erblindet, untauglich für Civildienst in Folge Verwundung vor dem Feinde.	18	.	.	.	6	.	30	9	.
8.	do.	N. N.	N. N.	Dauernd ganzinvalide, völlig erwerbsunfähig in Folge äußerer Kriegsdienstbeschädigung.	.	12*	.	.	.	.	.	.	ja

nung

vom 14. Januar 1894 zu gewährenden Pensionszuschusses zu seinen bisherigen Invaliden-Gebührnissen.

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und den dazu ergangenen Abänderungen würden zuständig sein										Mithin mehr					Bemerkungen.
Pension Klasse					Kriegszulage	Verstümmelungszulagen		Zulagen für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins im Betrage von		Pension	Kriegszulage	Verstümmelungszulage	Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins	in Summa	
I.	II.	III.	IV.	V.		einfach	mehrfach	9	12						
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
42*	.	.	.	.	9	18	.	9	.	12	3	3	.	18	*) Kann wegen der Folgen der Verwundung ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen.
.	24*	.	.	.	9	18*	.	.	.	9	9	18	.	36	*) In Folge der äußeren Kriegsdienstbeschädigung besteht: Verlust eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges — daher gemäß §. 72 Ges. 27. 6. 71 als einfach verstümmelt und demzufolge nach §. 73 a. a. O. als gänzlich erwerbsunfähig anzusehen.
.	.	15	.	.	9	.	.	.	.	3	9	.	.	12	
.	21	.	.	.	9	.	.	.	12	3	9	.	3	15	
.	.	.	9	.	9	.	.	.	.	1,5	3	.	.	4,5	
.	.	.	.	6	9	.	.	.	.	3	9	.	.	12	
30	.	.	.	.	9	.	dreifach*) 54	9	.	12	3	24	.	39	*) Als Folgezustand der Verwundung besteht neben Erblindung noch Verlust der Sprache, daher dreifach verstümmelt.
.	21	.	.	.	9	.	.	.	.	9	9	.	.	18	*) Befand sich in Pensionseinschränkung gemäß Abschnitt II des Gesetzes vom 6. 7. 65.

Muster II.

..... Armeekorps ..... 12. 1894.

J.-No. ....

Nachweisung

der bis zum 1. Dezember 1894 verfügten Umanerkennungen von Invaliden auf Grund des Gesetzes vom 14. Januar 1894.

Charge	Es sind mehr bewilligt worden an:									
	Invaliden-Pension		Kriegszulage		Verstümmelungszulagen		Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines		Summe der jährlichen Mehrbewilligung	
	Köpfe a) 12 M. b) 9 M. c) u. s. w. monatlich	Gesammt-Jahresbetrag der Mehrbewilligung M.	Köpfe a) 3 M. b) 9 M. monatlich.	Gesammt-Jahresbetrag der Mehrbewilligung M.	Köpfe a) 3 M. b) 18 M. c) u. s. w. monatlich	Gesammt-Jahresbetrag der Mehrbewilligung M.	Köpfe a) 3 M. monatlich	Gesammt-Jahresbetrag der Mehrbewilligung M.		
Feldwebel	a) b) c)								Bezeichnung der Inv. Gebührnisse	Mark
									Invaliden-Pensionen	
Sergeanten	a) b) c)								Kriegszulagen	
Unteroffiziere	a) b) c)								Verstümmelungszulagen	
									Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines	
Gemeine	a) b) c)									
Zusammen									Zusammen	

An
das Königliche Kriegsministerium
Departement für das Invalidenwesen

Berlin.

Unterschrift.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. IX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 27. Februar 1894.

Inhalt.

Bekanntmachungen und **Verordnungen:** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: den Militärdienst der Rechtspraktikanten betreffend; des Ministeriums des Innern: den Winterhalt bei Neckargemünd betreffend; die Abhaltung von Tanzbelustigungen betreffend; die Vieheinfuhr aus der Schweiz betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 12. Februar 1894.)

Den Militärdienst der Rechtspraktikanten betreffend.

Unter Bezugnahme auf §. 16 der landesherrlichen Verordnung über die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1894 Seite 3) wird im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern bekannt gemacht:

§. 1.

Der einjährige Militärdienst, welcher in die Zeit zwischen der Rechtspraktikanten- und der Referendärsprüfung fällt, wird in den Vorbereitungsdienst (§. 1 Ziffer 3 der landesherrlichen Verordnung) weder ganz noch theilweise eingerechnet. Ausnahmen finden nicht mehr statt. Die Bekanntmachung vom 26. Oktober 1885, die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und inneren Verwaltung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 366), tritt außer Kraft.

§. 2.

1. Die auf militärische Uebungen zwischen der Rechtspraktikanten- und der Referendärsprüfung verwendete Zeit wird nur bis zur Dauer von 8 Wochen auf den Mindestbetrag des Vorbereitungsdienstes von 3 Jahren angerechnet. Die Anrechnung wird regelmäßig nur zu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gunsten aus der Frühjahrsprüfung hervorgegangener Rechtspraktikanten und nur dann stattfinden, wenn der Vorbereitungsdienst spätestens 2 Wochen nach Schluß der Prüfung begonnen worden ist.

2. Von der achtwöchigen Uebungszeit (§. 2 Satz 1) werden 4 Wochen auf den Verwaltungsdienst angerechnet, d. h. derselbe wird um höchstens 4 Wochen gekürzt, wenn und soweit die Uebungszeit in den Verwaltungsdienst fällt.

3. Diejenige Zeit dieser Uebung, welche nicht auf den Verwaltungsdienst angerechnet wird, fällt dem Justizdienste zur Last, und zwar wird die Uebungszeit derjenigen Art des Vorbereitungsdienstes in der Justiz zugeschlagen, welche der zweiten Prüfung zunächst vorhergeht.

4. Aus besonderen Gründen kann im einzelnen Falle eine andere Art der Anrechnung verfügt werden.

5. Bei Rechtspraktikanten, welche die erste Prüfung vor dem 1. Januar 1894 bestanden haben, finden auch künftig die bisherigen Bestimmungen über die Behandlung der auf militärische Uebungen verwendeten Zeit Anwendung; im Uebrigen treten diese bisherigen Bestimmungen und insbesondere die Bekanntmachung vom 17. Juni 1889, die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und inneren Verwaltung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 106), außer Kraft.

§. 3.

1. Das Gesuch um Einstellung in die Reihenfolge der im vorhergegangenen Jahre geprüften Referendäre nach §. 16 Absatz 1 der landesherrlichen Verordnung oder um Berücksichtigung nach §. 16 Absatz 2 derselben ist unter Anschluß der erforderlichen Nachweise gleichzeitig mit der Bitte um Zulassung zur Referendärsprüfung beim Justizministerium einzureichen.

2. Diejenigen Rechtspraktikanten, welche sich bereits zur diesjährigen Referendärsprüfung angemeldet haben, können das Gesuch nachträglich bis zum 1. April l. J. einreichen.

Karlsruhe, den 12. Februar 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. von Reck.

Verordnung.

(Vom 12. Februar 1894.)

Den Winterhalt bei Neckargemünd betreffend.

Auf Grund des §. 155 des Polizeistrafgesetzbuches wird in Bezug auf den Winterhalt in der Elsenzmündung bei Neckargemünd verordnet, was folgt:

§. 1.

Der Winterhalt in Neckargemünd erstreckt sich von der Einmündung der Elsenz in den Neckar aufwärts bis zum Abfall des Mühlwehrs.

Zugehörden des Winterhaltes sind die längs des obengedachten Wassergebietes gelegenen Böschungen und die Ufer in einer Breite von einem Meter von der Uferkante an gerechnet.

§. 2.

Die Verwaltung, sowie die Handhabung der Aufsicht und Ordnung im Winterhalt steht dem Gemeinderath Neckargemünd zu, welcher zum Vollzug einen Verwalter ernennen kann.

Den Anordnungen der Verwaltung bezüglich der Benützung des Winterhalts ist unbedingt Folge zu leisten.

§. 3.

Die Führer der zum Winterhalt einfahrenden Schiffe sind verbunden, sogleich nach der Einfahrt unter Vorlage des Schiffsattestes der Verwaltung Anzeige zu machen. Die Verwaltung bestimmt die Stellen, wo die Schiffe anzulegen haben.

§. 4.

Jede Handlung im Gebiet des Winterhaltes, welche die Sicherheit und Ordnung in demselben gefährdet, ist verboten.

Das Betreten des Winterhaltes und der Böschungen ist Personen, welche auf den Schiffen keine Geschäfte haben, untersagt. Das Wasserholen ist den Ortseinwohnern von Neckargemünd jeder Zeit nur unter Benützung der Treppe gestattet.

§. 5.

Die zur Fortbewegung der Schiffe dienenden Schaltwerkzeuge dürfen nicht an den

Uferböschungen eingesetzt werden. Die stillliegenden Schiffe sind an den am Ufer angebrachten Ringen sicher anzumähren.

Anker dürfen nur in die Sohle eingesetzt werden und sind durch Schwimmer zu bezeichnen.

Schoren zum angemessenen Fernhalten der Schiffe vom Ufer dürfen nur in Nothfällen unmittelbar gegen die Uferböschung, sonst nur gegen den Uferfuß oder an auf die Böschung aufgelegten Bordstücken angesetzt werden.

§. 6.

Schiffe, welche sich vermöge ihrer Beschaffenheit nach dem Ermessen der Verwaltung nicht über Wasser halten können, werden im Winterhalt nicht geduldet und auf Kosten des Schiffers oder Eigenthümers aus demselben entfernt, wenn der Aufforderung zur Entfernung nicht innerhalb der von der Verwaltung zu bestimmenden Frist nachgekommen wird.

Desgleichen erfolgt die Entfernung untergegangener Schiffe auf Kosten des Schiffers oder Eigenthümers, wenn der bezüglichen Anordnung nicht innerhalb der bestimmten Frist Folge geleistet wird.

§. 7.

Jede Verunreinigung, insbesondere auch das Abladen von Steinen, Schutt, Kehricht, Abfällen, Asche und dergleichen auf das Gebiet des Winterhalts und das Hineinwerfen solcher Gegenstände in das Bachbett ist untersagt.

§. 8.

Wenn Hochwasser, Eisgang oder sonstige Ereignisse außerordentliche Hilfe erheischen, so ist die Mannschaft sämmtlicher im Winterhalt liegender Fahrzeuge verbunden, den hierwegen ergehenden Anordnungen der Verwaltung mit eigener Hand und wo nöthig mit Schiff und Geschirr Folge zu geben.

§. 9.

Vorbehaltlich der Ersatzansprüche an die Schiffsführer und Schiffseigner für Beschädigungen am Winterhalt und dessen Zugehörden, welche durch sie oder das Schiffspersonal verursacht werden, unterliegt die Uebertretung der Bestimmungen dieser Verordnung gemäß §. 155 des Polizeistrafgesetzbuchs einer Geldstrafe bis zu 100 Mark oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen.

§. 10.

Von allen zum Winterhalt einfahrenden Fahrzeugen wird nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs ein Liegegeld erhoben, welches vom Verwalter berechnet und spätestens vor der Ausfahrt des Fahrzeuges an denselben gegen Rückgabe des Schiffsattestes zu bezahlen ist.

Karlsruhe, den 12. Februar 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. von Freydorf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage.

Tarif der Gebühren für die Benützung des Winterhalts in der Elsenzmündung zu Neckargemünd.

1.

Für die Benützung der zum Winterhalt ausgebauten Elsenzmündung in Neckargemünd zum Winteraufenthalt oder zum Schutze gegen Treibeis während der Monate November, Dezember, Januar, Februar und März werden bis auf Weiteres folgende Gebühren erhoben:

A. Für Fahrzeuge jeder Art,

welche den in Heidelberg, Schlierbach, Ziegelhausen, Neckargemünd, Rainbach und Neckarhäuserhof ansässigen Schiffern zu Eigenthum gehören:

bei einer Tragfähigkeit bis einschließlich

10 Tonnen	1 ℳ
50 „	3 „
80 „	5 „
100 „	8 „
120 „	10 „
150 „	12 „
über 150 „	15 „

B. Für Fahrzeuge auswärtiger Schiffer das Doppelte der Gebühren unter A.

2.

Die Zeitdauer des Aufenthalts eines Fahrzeuges im Winterhalt kommt bei Berechnung der Gebühr nicht in Betracht. Kehren Fahrzeuge, welche den Winterhalt vorzeitig verlassen haben, während der gleichen Schutzperiode zurück, so werden sie ohne weitere Anforderung wieder aufgenommen, wenn die Empfangsbestätigung über die für den ersten Aufenthalt entrichtete Gebühr vorgelegt wird und wenn inzwischen nicht Mangel an Liegeraum eingetreten ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 14. Februar 1894.)

Die Abhaltung von Tanzbelustigungen betreffend.

Der §. 6 Absatz 2 der diesseitigen Verordnung vom 29. November 1865, die Abhaltung von Tanzbelustigungen betreffend (Regierungsblatt Seite 688), erhält folgende Fassung:

Sofern solche Vereine oder Gesellschaften beabsichtigen, Tanzbelustigungen in öffentlichen Wirthschaften abzuhalten, haben die Wirthe dem Bezirksamt vorher Anzeige zu machen, die etwa nöthige Verlängerung der Polizeistunde zu erwirken und die vom Bezirksamt zur Verhütung von Mißbräuchen für derartige Tanzbelustigungen im einzelnen Fall getroffenen besonderen Anordnungen zu beachten.

Karlsruhe, den 14. Februar 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Jacob.

Bekanntmachung.

(Vom 19. Februar 1894.)

Die Vieheinfuhr aus der Schweiz betreffend.

Für die Zeit vom 1. März bis 1. Oktober ist künftighin die Einfuhr von Vieh aus der Schweiz über die Zollstelle Rheinbrücke in Säckingen außer zu den unter Ziffer 15 der Beilage zur Verordnung vom 24. Juni 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 67 ff.) bestimmten Zeiten auch an jedem Dienstag und Freitag von 6—8 Uhr Abends gestattet.

Karlsruhe, den 19. Februar 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. von Freydorf.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. X.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 28. Februar 1894.

Inhalt.

Gesetz: die Steuererhebung in den Monaten März und April 1894 betreffend.

Gesetz.

(Vom 28. Februar 1894.)

Die Steuererhebung in den Monaten März und April 1894 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten März und April 1894 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 28. Februar 1894.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Seyb.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. X.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 28. Februar 1894.

Inhalt.

Gesetz: die Steuererhebung in den Monaten März und April 1894 betreffend.

Gesetz,

(Vom 28. Februar 1894.)

die Steuererhebung in den Monaten März und April 1894 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten März und April 1894 zur Einzahlung kommen, sind, insoweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, noch von bisherigen Umfangreichs und den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 28. Februar 1894.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchstem Befehl:
Dr. Zeyß.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.